



Rot-Weiß-Rot setzt Standards

Vereinheitlicht. Mit der European Boating Industry (EBI) in Brüssel und dem Int. Council of Marine Industry Associations (ICOMIA) in London setzen zwei wichtige internationale nautische Branchenverbände auf einen Standard-Chartervertrag basierend auf dem „Charter-Fairtrag“ von Yacht-Pool

Statt des Yacht-Pool-Labels „Yacht-Pool Charter Fairtrag“ zieren künftig die Logos von ICOMIA und EBI den internationalen Mustervertrag für die globale Charterbranche. Der Inhalt bleibt davon im wesentlichen unberührt. So kann man den komplexen Prozess der Standardisierung im internationalen Charter-Vertragswesen kurz zusammenfassen. Die Basis bildet der vor mehr als zehn Jahren von Dr. Schöchl erarbeitete „Charter-Fairtrag“, ein international anerkanntes Vertragsmodell, das Rechte und Pflichten von Charterern und Vercharterern ausgewogen regelt. Es handelt sich dabei um ein kompaktes Dokument mit rund fünf Seiten, das auf langjährig Praxiserfahrung basiert und klare sowie verständliche Regelungen für beide Vertragsparteien bietet.

Der „Charter-Fairtrag“ bildet nun die Grundlage für den internationalen Mustervertrag der beiden Verbände, der heimische Spezialist für Yachtversicherungen hat hierfür die Lizenzrechte abgetreten. Dabei handelt es sich um einen internationalen Mustervertrag, in dem die Rechte und Pflichten sowohl des Vercharterers als auch des Charterers klar und fair geregelt sind und damit auch den Flottenbetreiber vor Enttäuschungen aus rechtswidrigen Klauseln bewahren. Ergänzend dazu profitieren Skipper durch vertraglich gesicherte Vorteile: Kommt es zu einem gerichtlichen Verfahren mit dem Flottenbetreiber, so wird der Streitfall, -gemäß dem Europäischen Verbraucherschutz Gesetz für private Charterverträge, am Wohnsitz des Charterers durchgeführt.

Ist das Boot nicht rechtzeitig einsatzbereit, ist eine anteilige Rückerstattung des Charterpreises ab dem ersten Tag der Verzögerung vorgesehen. Fehlt bei Törnbeginn die vertraglich zugesagte Ausrüstung besteht ebenso Anspruch auf eine anteilige Kompensation. Zudem müssen Kautionen binnen 24 Stunden nach bestätigter mängelfreier Rückgabe rücküberwiesen werden. Die Kautio entspricht der Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung; darüber hinaus haftet der Skipper nur bei grober Fahrlässigkeit. Werden vor Ort Zusatzverträge in der Landessprache verlangt, dürfen diese nicht vom ursprünglich unterzeichneten deutschsprachigen Vertrag abweichen. Der Vertrag fungiert damit als De-facto-Standard für faire Charterbedingungen, vergleichbar mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wirtschaftsprüfer.

FOTOS: ROMERO JEAN FRANCOIS, THORSTEN BAERING



ÜBER DR. FRITZ SCHÖCHL

Der Gründer und CEO von Yacht-Pool gehört zu den Pionieren der Yachtversicherungsbranche. Dies gilt sowohl für die Kaskoversicherung, in der er seinerzeit die Allgefahrendeckung einführte, als auch für sieben Charterversicherungen, allen voran die von ihm entwickelte Skipper-Haftpflicht. Vor über zehn Jahren schuf er die Basis des Charter-Fairtrages, der nun zum weltweiten De-facto-Standard wurde. Verwurzt in einer Bootsbauerfamilie am österreichischen Mattsee agiert er auf Basis seiner jahrzehntelangen Tätigkeit in der Branche immer wieder wie ein Ombudsmann, um die Interessen der Charterbranche mit jenen der Charterkunden auszugleichen.

Überblick

Der internationale Mustervertrag überzeugt durch sieben definierte „Quality Points“, die einen klaren Rahmen für Fairness und Sicherheit setzen:

1. Klare und verständliche Vertragsbedingungen
2. Haftungsgrenzen für Skipper und Charterer
3. Beschränkung der Kautionsumme
4. Kompensationsregelungen bei Mängeln und Ausfällen
5. Qualitätssiegel EBI und ICOMIA
6. Internationale Anerkennung
7. Vertragsbedingungen in allen charterrelevanten Sprachen